

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1999

Ausgegeben Karlsruhe, den 6. Oktober 1999

Nr. 10

Inhalt

Seite

**Ordnung der Universität Karlsruhe für
die Verleihung des akademischen Grades
Diplom-Lebensmittelchemikerin/
Diplom-Lebensmittelchemiker**

56

Ordnung der Universität Karlsruhe für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/Diplom-Lebensmittelchemiker

vom 15. Juni 1999

Aufgrund von § 53 Abs. 1 Universitätsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums Ländlicher Raum für Lebensmittelchemiker (APOLMChem) vom 15. Oktober 1998 (GBl. 1998, S. 596) haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 14. Juli 1998 sowie der Rektor durch Eilentscheidung vom 30. April 1999 die folgende Ordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 14. Mai 1999, Az.: 31-814.40/4, erteilt.

§ 1 Diplomgrad

(1) Aufgrund des bestandenen zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach der APOLMChem wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss der akademische Grad „Diplom-Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Diplom-Lebensmittelchemiker“ (abgekürzt „Dipl.-LMChem.“) verliehen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Diplomgrad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Lebensmittelchemie. Mit der Verleihung des Diplomgrades wird festgestellt, dass die Kandidatin¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades

Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades aufgrund des bestandenen zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach der APOLMChem ist, dass

1. die wissenschaftliche Abschlussarbeit gemäß § 16 APOLMChem mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde

und

2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben in Form eines benoteten Scheines sowie Kenntnisse im Umgang mit gefährlichen Substanzen in Form der Sachkundeprüfung nach der Chemikalienverbotsverordnung nachgewiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die der Fakultät für Chemie angehören, davon vier Mitglieder aus der Professorenschaft, ein Mitglied aus dem wissenschaftlichen Dienst

¹ Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Studentinnen oder Kandidatinnen sowie für Mitglieder der Universität, deren Ämter und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

und ein Mitglied aus der Studentenschaft mit beratender Stimme. Das Fach Lebensmittelchemie muss im Prüfungsausschuss durch mindestens ein Mitglied aus der Professorenschaft vertreten sein. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führt ein Mitglied, das der Professorenschaft angehört. Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheit im Rahmen dieser Ordnung zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Die Kandidatin erhält ein Diplomzeugnis mit dem Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Es ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Fakultätsleitung zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Fakultät.

(2) In dem Zeugnis werden die Prüfungsfächer und die Noten der Einzelprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach der APOLMChem sowie das Thema und die Benotung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit aufgeführt.

(3) Das Diplomzeugnis enthält die Gesamtnote, die sich aus der bestandenen Prüfung des zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach der APOLMChem ergeben hat.

(4) Auf Antrag der Kandidatin ist die bis zum Abschluss benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

~~(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades „Dipl.-LMChem.“ beurkundet.~~

(6) Die Diplomurkunde wird von der Fakultätsleitung und von dem Rektor oder der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 5 Ungültigkeit des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde

Wird die Prüfung des zweiten Abschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, so sind das unrichtige Diplomzeugnis und die zu Unrecht ausgehändigte Diplomurkunde einzuziehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Berechtigt zur Erlangung des Diplomgrades „Dipl.-LMChem“ sind auch solche Studierende des Studienganges Lebensmittelchemie der Universität Karlsruhe, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung die staatliche Prüfung nach der APOLMChem vom 15. Oktober 1998 abgelegt haben, sofern die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Kandidatinnen, die den zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung an der Universität Karlsruhe vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung mit einer dreimonatigen wissenschaftlich orientierten Abschlussarbeit abgelegt haben, können den Diplomgrad „Dipl.-LMChem“ erlangen, wenn sie nachträglich eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 16 APOLMChem vom 15. Oktober 1998 anfertigen und vorlegen. Die in § 2 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Erforderlich ist vor Beginn der Arbeit ein schriftlicher Antrag der Kandidatin bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Vorschlag einer betreuenden Person. Die Arbeit muss innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abgegeben sein.

Karlsruhe, den 15. Juni 1999

Professor Dr.-Ing. S. Wittig, Rektor

W., F. u. K. 1999, S. 270
23. 7. 1999